

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Info-Dienst möchten wir Sie über Änderungen der Rechtsgrundlagen für den Ökologischen Landbau und des Kontrollsystems informieren.

Beachten Sie bitte, dass im Zweifelsfall immer der offizielle Gesetzestext gilt und der Infobrief keine rechtlich verbindlichen Auskünfte geben darf. Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Öko-Verordnung und Revisionsprozess

Der Revisionsprozess der Europäischen Bio-Verordnung beschäftigt seit nunmehr zwei Jahren die Branche und ihre Akteure. Inzwischen wurde der sog. Trilog gestartet. Hierbei soll die Kommission in kleinen Arbeitsgruppen zwischen den Entwürfen von Parlament und Rat vermitteln. Tatsächlich sind sich Parlament und Rat weitgehend einig und die Kommission versucht unvermindert, ihre Vorstellungen im Trilog durchzusetzen. Ob der Trilog noch unter der niederländischen Ratspräsidentschaft die wesentlichen Eckpunkte abschließen kann, ist inzwischen sehr unwahrscheinlich.

Vor dem Hintergrund, dass der gesamte Revisionsprozess ausschließlich eine Initiative der Kommission ist, schmerzen die vielen Ressourcen an Geld und Arbeit, die seit zwei Jahren in die Ablehnung dieser Initiative gesteckt wurden, besonders. Hätte die Kommission mit diesen Mitteln den Ökologischen Landbau weiter entwickelt, dann wären wir ein gutes Wegstück weiter gekommen.

Eine fachliche Stellungnahme zur Anwesenheit unerlaubter Stoffe wurde im Auftrag des BNN von Günter Lach und Martin Rombach, beide Mitglieder im Wissenschaftlichen Beirat des BNN, erstellt. Die Studie können Sie unter folgendem link beim BNN finden: http://n-bnn.de/sites/default/dateien/bilder/Downloads/Argumentationspapier_Anwesenheit_unerlaubter_Stoffe_GLMR.pdf

Neue Verordnungen und Regelungen

1. Allgemeine Vorschriften für die Einfuhr aus Drittländern

Spätestens zum 31.06.2015 haben alle Vermarktungsgenehmigungen Ihre Gültigkeit verloren. Für die Einfuhr aus Drittländern gibt es daher nur noch zwei Verfahren:

1. **Drittlandliste:** Das Land, aus dem die Ware importiert werden soll, befindet sich auf der Drittlandliste Anhang III der VO 1235/2008 und die dort genann-

ten Bedingungen (u.a. Erzeugnisgruppe, Kontrollstelle) werden erfüllt. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert.

2. **Kontrollstellenliste:** Das Ausfuhrland und/oder die Produktkategorie sind nicht in der Drittlandliste genannt und die Ware wurde von einer Kontrollstelle zertifiziert, welche im Anhang IV der VO 1235/2008 gelistet ist. Dabei sind die dort aufgeführten Bedingungen (Land, Herkunft, Erzeugniskategorie etc.) zu beachten.

Unverändert muss in beiden Fällen die Ware mit einer Kontrollbescheinigung importiert werden, die vom Zoll abgestempelt wird. Es wird also auch zukünftig nur Drittlandimporte mit Kontrollbescheinigung und besonderem Zollverfahren geben. Einzige Ausnahmen hiervon bleiben die Schweiz, Liechtenstein und Norwegen als assoziierte Drittländer.

Neue Änderungsverordnungen zum Import

Mit den Verordnungen 931/2015, 1980/2016 und 459/2016 wurde die Liste der zugelassenen Kontrollstellen im Anhang IV der Verordnung 1235/2008 aktualisiert. Eine konsolidierte Fassung der VO 1235/2008 finden Sie auf unserer Homepage sowie auf der Internetseite des Bundesministeriums: http://www.ble.de/DE/02_Kontrolle/08_Oekolandbau/importverfahren_node.html

Streichung von Kontrollstellen aus Anhang IV:

Mit den Änderungsverordnungen 931/2015 und 1980/2016 wurden die Kontrollstellen Ekolojik Tarim Kontrol Organizasyonu, Austria Bio Garantie, IMO Institut für Marktökologie, SGS Austria Control-Co. GmbH, Afrisco Certified Organic und Doalnara Certified Organic Korea aus dem Anhang IV gestrichen. Damit ist mit Kontrollbescheinigungen dieser Kontrollstellen kein Import nach der Kontrollstellenliste mehr möglich. Neu in Anhang IV aufgenommen wurden die Kontrollstellen Bureau Veritas Certification France SAS, Mayacert, ORSER, Overseas Merchandising Inspection Co. und Quality Partner.

Änderung der Drittlandliste für Kanada: Mit der Änderungsverordnung 459/2016 wurde das Land Kanada auch für importierte Zutaten als gleichwertig anerkannt. Die in die EU importierten Erzeugnisse müssen daher nicht mehr – wie bisher - ausschließlich in Kanada produziert worden sein. Außerdem wurde die Gleichwertigkeitsanerkennung auf Bio-Wein ausgeweitet.

2. Änderungen im Anhang VIII der EG-Öko-Verordnung 889/2008

Mit der Änderungsverordnung 673/2016 vom 29. April 2016 wurden Änderungen im Anhang VIII (Liste der zugelassenen Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe) vorgenommen.

Neue Zusatzstoffe: Neu in den Anhang VIII Abschnitt A aufgenommen wurden die Zusatzstoffe E 901 (Bienenwachs) und E 903 (Carnaubawachs), allerdings eingeschränkt für den Einsatz als Überzugsmittel für Süßwaren und ausschließlich aus ökologischer Bienenhaltung bzw. aus ökologischen Rohstoffen. Desweiteren wurde E 418 (Gellan) aufgenommen sowie E 968 (Erythrit), letzteres nur aus ökologischer Produktion. Bitte beachten Sie, dass das Süßungsmittel Xylit (auch Xylitol) E 967 unverändert nicht im Anhang VIII gelistet ist und damit nicht für Bio-Produkte verwendet werden darf!

Veränderte Anwendungsbedingungen für Zusatzstoffe: Für einige Zusatzstoffe wurden die Anwendungsbedingungen ausgeweitet. Für Lecithin gilt ab dem 01.01.2019, dass dieses aus ökologischen Rohstoffen gewonnen sein muss!

Neue Verarbeitungshilfsstoffe: Essigsäure / Essig aus biologischer Produktion, Thiaminhydrochlorid, Diammoniumphosphat und Holzfasern wurden neu in Anhang VIII Abschnitt B aufgenommen. Der Verarbeitungshilfsstoff Kaolin wurde gestrichen.

Veränderte Anwendungsbedingungen für Verarbeitungshilfsstoffe: Für einige Verarbeitungshilfsstoffe wurden die Anwendungsbedingungen ausgeweitet. Eine wesentliche Änderung ergibt sich im Bereich Trennmittel: Pflanzliche Öle sowie Bienen- und Carnaubawachs müssen ab dem 07.11.2016 aus ökologischer Bienenhaltung bzw. aus ökologischen Rohstoffen stammen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen also keine konventionellen Trennmittel mehr verwendet werden!

Leitlinien zur Einfuhr bestimmter Produkte aus Ländern Osteuropas und Zentralasiens

Die Kommission hat für bestimmte Länder Osteuropas und Zentralasiens (alles Länder der ehemaligen GUS) Leitlinien für die Einfuhr erlassen. Die Leitlinie richtet sich an die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten und ist selbst nicht verbindlich. Einzelne Bundesländer haben nun diese Leitlinie oder Teile davon in unterschiedlichen Formen für verbindlich erklärt. Wir haben die bei uns gemeldeten Importeure gesondert informiert.

Den Originaltext der Leitlinie finden Sie auf unserer Homepage www.pruefverein.de/Aktuelles

Wenn Sie als Importeur aus einem der genannten Ländern Bioerzeugnisse der einzeln genannten CN-Codes einführen möchten, dann sprechen Sie sich bitte rechtzeitig vorher mit dem Prüfverein ab. Da die Umsetzung selbst innerhalb Deutschland völlig einheitlich ist, werden wir uns gemeinsam mit der zuständigen Behörde des Bundeslandes um die konkreten Anweisungen zur Umsetzung kümmern.

Mit diesen Leitlinien hat die Kommission für die genannten Länder die Umwandlung der Prozesskontrolle in die Endproduktkontrolle vollzogen. Weil die Kommission die Kontrollen in den genannten Ländern nicht mehr für ausreichend hält, müssen stren-

ge Einfuhrkontrollen mit Probenahme und Analyse wenigstens die „Rückstandsfreiheit“ der Produkte garantieren. Welch eine Illusion „Rückstandsfreiheit“ aber ist, können Sie in der oben genannten Studie von Lach und Rombach nachlesen. Es läge viel mehr im Verbraucherinteresse, das Kontrollverfahren in Drittländern zu verbessern, anstatt die Verbraucher mit angeblich rückstandsfreier Ware zu täuschen.

Einfuhr von biologisch produzierten Mikroalgen aus Drittländern

Bislang existierten im EU-Recht keine Durchführungsbestimmungen für Mikroalgen, sondern lediglich akzeptierte private Standards, z. B. von Bioverbänden. Damit durfte das EU-Bio-Logo in der Kennzeichnung nicht verwendet werden. Mit der Änderungsverordnung 673/2016 wurde festgelegt, dass die detaillierten Produktionsvorschriften für Meeresalgen zukünftig für Mikroalgen gleichermaßen gelten. Ab dem 07. Mai 2017 müssen Mikroalgen also nach EG-Öko-Verordnung zertifiziert sein und können damit das EU-Bio-Logo in der Kennzeichnung aufweisen. Der Import erfolgt analog zu anderen Bio-Produkten.

Meldung von Importen vor der Verzollung

Wir möchten Sie noch einmal daran erinnern, dass alle Einfuhren aus Drittländern (außer Schweiz und Norwegen) unbedingt vor der Verzollung an die Kontrollstellen gemeldet werden müssen. Hierzu genügt es in der Regel, wenn Sie dem Prüfverein die Seite 1 der Kontrollbescheinigung per FAX oder Email übermitteln.

Einsatz nitratreicher Gemüsekonzentrate in Fleisch- und Wurstwaren nicht zulässig!

Die Verwendung von nitratreichen Gemüsekonzentraten zur Umrötung von Schinken- und Wurstwaren war bereits in der Vergangenheit umstritten, wurde jedoch insbesondere vom Anbauverband Bioland beworben, um den Einsatz von Nitritpökelsalz in Fleisch und Wurstwaren zu umgehen. Fraglich war, ob die verwendeten biologischen Gemüsekonzentrate als landwirtschaftliche Zutat einzustufen sind (und damit für Bio-Produkte zulässig wären) oder aufgrund ihrer technologischen Wirkung als zulassungspflichtiger Zusatzstoff.

Nun hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 10.12.2015 entschieden, dass nitratreiche Gemüsekonzentrate (z.B. Rote-Beete-Saft), die bei der Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren u.a. zur Farbstabilisierung (Umrötung) und als Antioxidationsmittel eingesetzt werden, als zulassungspflichtige Lebensmittelzusatzstoffe im Sinne der VO (EG) Nr.

1333/2008 einzustufen sind. Damit dürfen auch biologische Gemüseextrakte zum Zweck der Umrötung nicht verwendet werden, da hierfür keine Zulassung als Lebensmittelzusatzstoff vorliegt. Nach den bindenden Feststellungen des Gerichts handelt es sich bei Gemüsekonzentraten weder um Stoffe, die üblicherweise als Lebensmittel verzehrt werden, noch um charakteristische Zutaten für Fleischprodukte. Damit sind die Gemüsekonzentrate nicht von dem Anwendungsbereich der Lebensmittelzusatzstoffverordnung ausgenommen. Sie werden Fleisch zur Farbstabilisierung und zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen der Oxidation (Ranzig werden) beigegeben und damit aus technologischen Gründen eingesetzt.

Damit bleibt festzuhalten, dass Gemüsekonzentrate aktuell nicht als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen sind und damit weder in biologischer noch in konventioneller Qualität in Fleisch- und Wurstwaren eingesetzt werden dürfen.

Das vollständige Urteil des Bundesverwaltungsgerichts können Sie unter folgendem Link einsehen: http://www.kostenlose-urteile.de/BVerwG_BVerwG-3-C-714_Nitratreiche-Gemuesekonzentrate-sind-als-zulassungspflichtige-Lebensmittelzusatzstoffe-einzustufen.news21990.htm

Gebühren Ausfuhrbescheinigungen

Immer mehr Länder verlangen für die Einfuhr von Bioprodukten aus der Europäischen Gemeinschaft Zollbescheinigungen wie wir sie aus der Einfuhr von Bioprodukten kennen. Der Prüfverein stellt auf Anfrage diese Dokumente aus. Hierzu werden häufig Nachweisdokumente angefordert und geprüft. Da dieser Aufwand erheblich gestiegen ist, muss die Gebühr für diese Dienstleistung erhöht werden. Ab dem 1. Juli 2016 wird für Ausfuhrbescheinigungen eine Mindestpauschale von 45,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer berechnet. Bei erhöhtem Prüf- und Dokumentationsaufwand kann auch eine Abrechnung zum Stundensatz erfolgen.

Überwachungskosten der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

Die Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erheben seit mehreren Jahren Gebühren für die Überwachung der Kontrollstellen. Darunter verstehen die Länderbehörden Kontrollbegleitungen der Kontrollstellen. Wir legen diese externen Kosten jährlich auf die Betriebe im jeweiligen Bundesland um, damit unter Beachtung des Prinzips der Kostenwahrheit und -klarheit nicht die Unternehmen in anderen Bundesländern zu belasten. Für NRW liegt die zusätzliche Gebühr dieses Jahr pro Betrieb bei 7,34 Euro (in 2015 bei 19,06 Euro), für Niedersachsen bei 41,09 Euro (in 2015 bei 15,80 Euro). Auf

Nachfrage legen wir unseren Unternehmen die Berechnung sowie alle Gebührenrechnungen des Landes und der Verbände offen. Wir bedauern, dass die Überwachungskosten in Niedersachsen derart gestiegen sind. Wir gehen davon aus, dass diese in 2017 wieder niedriger ausfallen werden.

Damit setzt sich leider der Trend fort, die Kontrollstellen durch immer mehr indirekte externe Kosten zu belasten. So haben sich beispielsweise die Akkreditierungskosten für die Kontrollstellen durch den Zwangswechsel auf die nationale Akkreditierungsstelle mehr als verdreifacht. Die Kontrollstellen müssen diese Kosten an die kontrollierten Unternehmen weiter geben. Das Kontrollverfahren selbst erfährt dadurch keine Verbesserung.

Prüfverein intern

Personelle Veränderung

Die Geschäftsstelle freut sich über Verstärkung. Seit Anfang März 2016 hat unsere neue Kollegin, Frau Stefanie Freytag, ihre Tätigkeit als Fachreferentin aufgenommen, während sich Frau Anna Jost seit Ende Februar 2016 in Elternzeit befindet. Frau Freytag hat Ernährungswissenschaften an der JLU Gießen studiert und verfügt über Berufserfahrungen in der Lebensmittelindustrie, speziell im Bereich des Qualitätsmanagements. Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle und produktive Zusammenarbeit.

Nachruf Fritz Sattler

Am 4. März 2016 verstarb in Heidenheim der Gründer und langjährige Vorstand des Prüfverein Friedrich (Fritz) Sattler im Alter von 89 Jahren. Er war ein Pionier der biologisch-dynamischen Landwirtschaft und impulsgebendes Mitglied vieler nationaler und internationaler Demeter-Organisationen. Seine Verdienste um den Demeter-Landbau können gar nicht hoch genug geschätzt werden. 1992 gehörte er zu den Gründungsmitgliedern des Prüfvereins und war auch lange Jahre als Vorstand aktiv an der Entwicklung des Prüfvereins beteiligt. Bei Mitgliederversammlungen betonte er immer wieder, dass dieses Amt das für ihn einfachste und erfreulichste aller seiner Ämter wäre. Diesen Dank geben wir ihm gerne zurück und die Mitarbeiter des Prüfvereins werden ihn immer in einem dankbaren Andenken behalten.

Hackerangriffe auf die Homepage

Auch die Homepage des Prüfverein wird immer wieder von Internet-Kriminellen angegriffen. Wir prüfen regelmäßig die Seiten und den Inhalt, führen updates durch und haben Sicherheitsvorkehrungen getroffen. Trotzdem kann es bei einzelnen Browsern (vor allem Windows Internet Explorer) vorkommen, dass beim Besuch unserer Seite vor einem Virus gewarnt wird. Wir konnten bisher den Auslöser für diese Warnmeldung nicht finden. Wir empfehlen in diesen Fällen die Homepage mit einem anderen Browser zu öffnen, z. B. Mozilla Firefox.

Internet

EG-Bio-Verordnung

Alle Verordnungen im Einzelnen können Sie anhand unserer Internet-Fundstellenliste im Originaltext lesen.

Portal zum Recht der EU: EUR-Lex

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/oekolandbau_node.html

Sonstige

Nationales Verzeichnis aller kontrollierten Biounternehmen in Deutschland und Luxemburg mit Zertifikaten zum Ausdrucken

www.oeko-kontrollstellen.de

BioC-Datenbank: Verzeichnis von kontrollierten Unternehmen des ökologischen Landbaus auch AT und GB

www.bioC.info

Ökolandbauportal mit umfangreichen Informationen für alle Verarbeitungsbereiche

www.oekolandbau.de

Bio-Siegel

www.bio-siegel.de

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft

www.boelw.de

Informationen zum Thema Gentechnik

www.transgen.de

IMPRESSUM

Prüfverein Verarbeitung

ökologische Landbauprodukte e.V.

Bahnhofstraße 9, 76137 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 626840-0 Fax: 0721 / 626840-22

E-mail: kontakt@pruefverein.de

Internet: www.pruefverein.de